

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 737 - 737

*v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des  
Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

recht werden nur den bescheidenen Raum dreier Theile beanspruchen. Jeder Band wird einzeln käuflich sein. Was der erste Theil zusammenfaßt, ist aus dem Titel genügend zu ersehen. Die Anlage des Werkes ist zweckentsprechend.

Eccius.

97.

**Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationsländern.** I. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen. Von Dr. jur. Wilhelm von Brünneck, ordentl. Honorar-Professor in Halle a. S. Berlin 1902. Franz Bahlen. (M. 1,20.)

Der Verf. hat sich in überaus dankenswerther Weise der Aufgabe unterzogen, zur Aufklärung der Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationsländern beizutragen. Seine vorliegende Abhandlung gilt vor Allem der Erörterung der Frage, ob der Deutsche Orden in Preußen, weil er sich kraft der Eroberung oder aus anderen Rechtstiteln als Eigenthümer des Landes betrachtete, das Patronat über die Pfarrkirchen in den von ihm selbst oder mit seiner Bewilligung oder Zulassung von Anderen gegründeten Städten und Dörfern als Zubehör des Grundeigenthums in Anspruch nahm, oder ob er dasselbe vielmehr als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt auffaßte und behandelte und darum Niemandem zugestehen mochte, der nicht besonders von ihm damit beliehen war. Der Verf. legt zunächst dar, daß die Errichtung und Stiftung von Pfarrkirchen vom Deutschen Orden als ein ihm allein kraft landesherrlicher Gewalt zustehendes Recht beansprucht und Anderen nur erlaubt wurde, wenn von ihm die Einwilligung nachgesucht und erlangt wurde. Wie der Verf. nachweist, schloß aber die Erlaubniß, eine Kirche zu bauen, nicht zugleich das Patronatrecht über die zu errichtende Kirche in sich, vielmehr bedurfte es zum Erwerbe des Patronatrechts einer hierauf gerichteten, besonderen Verleihung und Verschreibung, sonst behielt der Landesherr das Patronatrecht.

Sinsichtlich des Inhalts des Patronatrechts gehen die Ausführungen des Verf. dahin, daß es für den Deutschen Orden als Landesherrn das Recht in sich schloß, die von ihm selbst errichteten und dotirten oder von Anderen mit seiner Genehmigung errichteten Pfarrkirchen zu verleihen und dieses Recht auch anderen Grundherren zuzugestehen, denen er das Patronat zusammen mit der Grundherrschaft verlieh. Demgemäß ist auch in den vom Verfasser angeführten einschlägigen Urkunden nicht einmal der Ausdruck „Patronatrecht“ gebraucht, sondern es ist in den älteren, lateinisch abgefaßten Urkunden nur von einem Verleihen (conferre) der Pfarrkirchen, in denen aus späterer Zeit und mit deutschem Texte schlechthin von „Kirchlehen“ die Rede. Zugleich zeigt der Verf. jedoch, daß trotz dieses über die bloße Präsentation hinausgehenden Verleihungsrechts des Patrons die Präsentation damit nicht als unvereinbar galt, daß vielmehr auch der Deutsche Orden selbst das Recht des Bischofs anerkannte, dem für geeignet gefundenen Amtsbewerber unter Uebertragung der Seelsorge die Investitur zu ertheilen. Nach